

BGer 6B_1140/2015 vom 30. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1140_2015

FR: TF 6B_1140/2015 du 30 novembre 2015

IT: TF 6B_1140/2015 del 30 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhebt "Einsprache" gegen ein Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 2. Oktober (recte 24. September) 2015. Die "Einsprache" ist als Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG entgegenzunehmen.

Der Beschwerdeführer macht nur geltend, er sei mit dem Urteil nicht einverstanden, und er habe bei der letzten Einsprache an das Bezirksgericht einen ausführlichen Brief geschrieben, dass er unschuldig sei. Diese Vorbringen genügen den Anforderungen nicht, weil Verweisungen auf frühere Eingaben unzulässig sind und sich aus der Beschwerde selber ergeben muss, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll. Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 6. November 2015 auf den Mangel hingewiesen, indessen hat er seine Eingabe innert Frist nicht mehr ergänzt. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.